

HFHS Dornach

Leitlinien
zur Praxisausbildung

Sozialpädagogik HF

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Vorpraktikum	3
3. Die Praxisausbildung	4
4. Ausbildungskonzept.....	5
5. Die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner (PA)	5
6. Beurteilung der praktischen Arbeit des SpiA	6
7. Gegenseitige Verpflichtungen.....	7

1. Allgemeines

Die Praxisausbildung zur Sozialpädagogin bzw. zum Sozialpädagogen HF hat im Rahmen der Gesamtbildung einen grossen Stellenwert. Der Ausbildungserfolg, der sich in Handlungskompetenz in der praktischen Tätigkeit der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen in Ausbildung (SpiA) zeigt, hängt nicht zuletzt von einer gut abgestimmten Zusammenarbeit von Ausbildungsstätte und Praxis ab. Diese wird durch gegenseitige Transparenz und eine klare Definition der unterschiedlichen Lernfelder gewährleistet.

Die HFHS erfüllt die Bedingungen des Rahmenlehrplans des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation vom 30.09.2015. Dort sind unter anderem die Voraussetzungen und Bedingungen für die Praxisausbildung geregelt. Integraler Bestandteil der Ausbildung an der HFHS ist die Orientierung am anthroposophischen Menschenverständnis. Von der Praxisinstitution wird nicht erwartet, dass sie sich diesem Ansatz verpflichtet, die Offenheit dafür bildet jedoch die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Sinne der gemeinsamen Aufgabe.

2. Vorpraktikum

Entscheidend für die Berufswahl ist ein guter Einblick in die Berufspraxis. Eine solch anforderungsreiche Ausbildung im Feld der Sozialpädagogik erfordert – neben lebenspraktischen Fähigkeiten – Einfühlungsvermögen, Beweglichkeit, Durchhaltevermögen, Lernfähigkeit, Lernwille, kognitive und kommunikative Kompetenzen und die Haltung von Respekt und Begegnung auf Augenhöhe. Eine kompetente Einführung und Begleitung der Praktikanten und Praktikantinnen in die Praxisfelder ist von nachhaltiger Wirkung auf die Berufsmotivation. Das Vorpraktikum dient der persönlichen Berufsfindung und bietet zudem die Möglichkeit, anhand der Fremdbeurteilung durch eine Fachperson mehr über die persönliche Berufseignung zu erfahren.

Voraussetzung für die Aufnahme an die HFHS ist ein Vorpraktikum, das mit einer Empfehlung seitens der begleitenden Fachperson abgeschlossen wurde. Dieses Praktikum hat einen Umfang von mindestens 800 Stunden (davon mindestens drei Monate mit einem 70% Pensum ohne Unterbruch). Das Vorpraktikum muss nach der Schulzeit absolviert worden sein.

3. Die Praxisausbildung

Die Praxisausbildung erfolgt in einer Institution mit sozialpädagogischem Auftrag. (Praxisanbieter). Der Praxisanbieter erklärt sich einverstanden mit dem Konzept sowie dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement der HFHS. Er erkennt die ausbildnerischen Anforderungen an, wie sie in diesen Leitlinien zur Praxisausbildung formuliert sind und ist bereit, promotionsrelevante Qualifizierungsentscheide zu treffen.

Ausbildungsvertrag und Verbindlichkeiten

Die arbeitsrechtliche Anstellung der SpiAs ist Sache des Praxisanbieters. Der Anstellungsumfang beträgt mindestens 50% und maximal 60% (ohne die Ausbildungszeit an der HFHS). Die Zusammenarbeit mit dem Praxisanbieter wird für die HFHS dann verbindlich, wenn der Ausbildungsvertrag von dem/der SpiA, dem Praxisanbieter und der HFHS unterschrieben ist und alle drei Parteien sich auf das Ausbildungskonzept, das Ausbildungs- und das Promotions- und Prüfungsreglement verpflichtet haben. Voraussetzungen für die Unterschrift seitens der HFHS sind:

- Die/der SpiA hat die Aufnahmeprüfung bestanden.
- Der Praxisanbieter hat die/den SpiA zum Ausbildungsgang Sozialpädagogik HF angemeldet (Formular: Anmeldung zum Ausbildungsgang Sozialpädagogik / Institution).
- Ein von einer HF für Sozialpädagogik anerkanntes Praxisausbildungskonzept liegt vor oder die Institution ist bereit, ein solches in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten ab Ausbildungsbeginn zu erstellen
- Der Praxisausbildner, die Praxisausbildnerin (PA) erfüllt die Anforderungen gemäss Ziff. 5.
- Es liegen keine mit der Berufsausübung unvereinbare laufende Verfahren, Verurteilungen oder gesundheitliche Einschränkungen der Studierenden vor.

Ziele und Methode der Praxisausbildung

Innerhalb der Praxisausbildung werden durch die Reflexion der konkreten Arbeitssituation und durch den angeleiteten Theorie-Praxistransfer die für die berufliche Aufgabenstellung erforderlichen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen erweitert. Als Grundlage dienen die im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF beschriebenen Arbeitsprozesse. Dokumentiert wird der Kompetenzerwerb in den jährlich stattfindenden, promotionsrelevanten Praxisqualifikationen.

4. Ausbildungskonzept

Die sozialpädagogischen Arbeitssituationen sind sehr komplex und veränderlich und erfordern von den Fachpersonen in vielerlei Hinsicht grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Deswegen zeichnet sich eine fruchtbare Praxisausbildung durch eine sorgfältige Einführung in die Aufgabenfelder und durch einen systematischen und überschaubaren Aufbau aus. Dies trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Berufsmotivation und zur Vertrauensbildung zwischen PA/Institution und SpiA bei.

Die HFHS setzt deshalb vom Praxisanbieter ein Ausbildungskonzept, das von einer anerkannten HF für Sozialpädagogik bewilligt ist, voraus. Inhalt und formaler Aufbau des Konzeptes sind im Papier «Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen» der SPAS (Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich), gültig ab 01.01.2019, festgelegt. Das Dokument findet sich auf der Website der HFHS.

Wichtig sind folgende Punkte:

- Leitbild, Institution als Ausbildungsplatz, personelle Zuständigkeiten und Kompetenzen, Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung, Ausbildungsziele, -inhalte und -struktur auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen, Zusammenarbeit mit HF, interne Überprüfung des Konzeptes, Aufgabenbeschreibungen für SpiA und PA, Umgang mit Konflikten

5. Die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner (PA)

Für die kompetente Einführung und Begleitung in die sozialpädagogische Praxis werden von der/dem PA sowohl in Bezug auf Fachlichkeit wie auch in Bezug auf erwachsenenbildnerische Kompetenzen hohe Anforderungen gestellt. Um auf diese Anforderungen gut vorbereitet zu sein, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Berufliche Voraussetzungen

- Diplom in Sozialpädagogik HF / Heilpädagogik
- Abschluss einer PA-Zusatzqualifikation von mind. 300 Lernstunden, bzw. die Bereitschaft, eine PA-Zusatzqualifikation während der ersten zwei Jahre der Begleitung abzuschliessen
- Die/der PA anerkennt das Ausbildungskonzept der HFHS und ist bereit, den SpiA entsprechend diesem Konzept zu unterstützen.

Für PAs ohne formale Zugangsvoraussetzungen klärt die HFHS aufgrund eines schriftlich eingereichten Gesuches die Äquivalenz ab. Grundlage des Verfahrens

bildet ein Papier der SPAS (Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich). Die entsprechenden Unterlagen können bei der HFHS angefordert werden.

Aufgaben der Praxisausbilderin, des Praxisausbildners

Die PAs stehen in der Regel im direkten Arbeitszusammenhang mit dem/der SpiA. Sie sind dafür besorgt, dass die Ausbildungsaufgabe entsprechend dem Ausbildungskonzept der Institution in die Praxis umgesetzt wird. Sie sind in der Regel Kontaktperson für die HFHS.

Die Aufgabe gliedert sich in:

- Übernahme der fachlichen Ausbildungsverantwortung in der Praxis
- Regelmässige Gespräche mit dem/der SpiA (Richtwert: ½ bis 1 Stunde pro Woche). An diesen Gesprächen werden Ziele und Abmachungen für die Ausbildung in der Praxis konkretisiert, Bezüge zu aktuellen Unterrichtsthemen hergestellt sowie Rückmeldungen über Lernfortschritte gegeben
- Teilnahme am jährlichen Treffen der PA
- Verfassen einer jährlichen, promotionswirksamen Praxisqualifikation z.Hd. der HFHS; weitere Beurteilungen von Praxisaufgaben
- Information der HFHS über ungenügende Leistungen oder die Ausbildung beeinträchtigende Konfliktsituationen am Arbeitsplatz.

Die Aufgaben als PA nehmen jährlich rund 80 bis 100 Arbeitsstunden in Anspruch.

6. Beurteilung der praktischen Arbeit des SpiAs

Eine promotionswirksame Einschätzung der praktischen Arbeit durch die Praxisausbilderin, den Praxisausbildner geschieht jährlich im Mai. Hierfür wird das Formular „Praxisqualifikation am Ende des Ausbildungsjahres“ verwendet. Das Prozedere bei Nichterteilung der Praxisqualifikation ist im Promotionsreglement geregelt. Die Einschätzung berücksichtigt die Arbeitsprozesse des RLP, dabei stehen die Kompetenzen folgender Bereiche im Vordergrund:

- Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen begleiten, den Alltag mit den Betroffenen teilen und mitgestalten,
- die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration ermöglichen, unterstützen und fördern, sowie Ressourcen zur Lebensgestaltung erschliessen und aktivieren.
- Zusammenarbeit mit Klienten_innensystemen, im Team, mit anderen Fachleuten und Organisationen
- Die eigene Person, die berufliche Identität sowie die Wirkungen des eigenen beruflichen Handelns reflektieren.

7. Gegenseitige Verpflichtungen

Die HFHS verpflichtet sich der Praxis und dem/der SpiA gegenüber zur Übernahme der Verantwortung für die theoretische Ausbildung laut RLP, zur Transparenz bezüglich Ausbildungsverlauf und Ausbildungsanforderungen und zur Einhaltung von Vereinbarungen. Im Rahmen der Mentorschaft stellt die HFHS Personen zur Verfügung, die den Lernweg der SpiAs an der HFHS begleiten und Praxisbesuche an der Institution vornehmen. Die HFHS verpflichtet sich, jährlich mindestens ein PA-Treffen anzubieten und Möglichkeiten für Unterrichtsbesuche bekanntzugeben.

Die Praxisinstitution verpflichtet sich zur Übernahme der Verantwortung für die Praxisausbildung der SpiAs laut RLP, zur Entwicklung und Einhaltung eines Ausbildungskonzeptes, zur Bereitstellung eines Praxisausbildners/einer Praxisausbildnerin und angemessener Zeitgefässe zur Begleitung. Sie verpflichtet sich, den Anforderungen an die Praxis, die mit der Promotion der SpiAs zusammenhängen, nachzukommen. Sie ist darauf bedacht, Transparenz zwischen Praxis, HFHS und SpiA zu pflegen.

Der/die SpiA bringt die Lern- und Entwicklungsbereitschaft in beiden Ausbildungsbereichen mit und übernimmt Mitverantwortung für Transparenz zwischen HFHS und Institution, was Inhalte, ausbildungsrelevante Prozesse und Leistungen betrifft.

Diese Leitlinien sind gültig ab 1. August 2020 und ersetzen die Fassung vom März 2015.